

Änderung der Richtlinien

zur Weiterbildungsordnung (WBO) für die Tierärzte in Bayern

vom 05.10.2022

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt mit Beschluss vom 05.10.2022 die folgende Änderung der Richtlinien zur WBO für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 02.12.2021 (DTBl. 3/2022, S. 340 ff.):

Art. 1

Änderung der Richtlinien

1. Die Richtlinien zur Anlage I WBO werden wie folgt geändert:

- a. In Nr. 16 (Fachtierarzt für Kleintierchirurgie) wird in Abschnitt I (Leistungskatalog) bei Punkt 1.4 c) das Wort „Ankyloblepharon“ durch das Wort „Tarsorrhaphie“ ersetzt.
- b. In Nr. 18 (Fachtierarzt für Klinische Labordiagnostik) wird in Abschnitt II (Dokumentationen) bei dem in Klammern gesetzten Passus die Zahl 11 durch die Zahl 10 ersetzt.
- c. In Nr. 42 (Fachtierarzt für Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier) wird Abschnitt I (Leistungskatalog) wie folgt neu gefasst:

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung der nachfolgend aufgeführten Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Bis zu fünf Operationen bzw. Verrichtungen können in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzt werden. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

	Anzahl
1 Diagnostische Maßnahmen:	
1.1 Vollständiger stomatologischer Befund	100
- davon bei Hunden, Katzen, Nagern und Hasenartigen (inkl. extraoraler und intraoraler Untersuchung mit Sondierung)	je 25
1.2 Röntgenstatus Zähne/Kiefer komplett	12
- davon bei Hunden, Katzen, Nagern und Hasenartigen	je 3
1.3 Beurteilung von Computertomographien des Schädels	6
- davon bei Hund und Katze	mind. je 2
2 Parodontologie:	
2.1 Zahnsteinentfernung, selektive Politur	75
2.2 Subgingivale Kürettage	40
- davon offene subgingivale Kürretage	mind. 10
2.3 Gingivektomie/Gingivoplastik ¹	30

¹ Behandlung generalisierter gingivaler Zubildungen, nicht Verschiebeplastik oder Wundverschluss

2.4	Parodontalchirurgie	15
	- davon gewebegeleitete Knochenregenerationen	mind. 2
	- davon chirurgische Kronenverlängerungen	mind. 2
2.5	Gingivitis-Stomatitis-Komplex der Katze	30
3	Zahnextraktionen/Kieferchirurgie:	
3.1	Zahnextraktionen	80
	- davon chirurgische Extraktion mehrwurzeliger Zähne inkl. Wundverschluss mit Flaptechnik	40
3.2	Deckung oronasaler Fisteln	5
3.3	Wurzelspitzenresektion inkl. retrograder Wurzelkanalfüllung und Restauration	2
3.4	Tumorchirurgie	10
	- davon partielle Maxill- und Mandibulektomie	je 3
3.5	Biopsieentnahmen	20
	- davon inzisional	10
	- davon exzisional	10
3.6	Extraktion retinierter/impakterter Zähne	4
	- davon inkl. Entfernung odontogener Zysten	mind. 2
3.7	Stabilisierung luxierter/avulsierter Zähne inkl. endodontaler Nachversorgung	4
3.8	Kieferfrakturbehandlung	10
	- davon Hund und Katze	je 5
3.9	Feline Zahnresorptionen	30
4	Endodontologie/Restaurationen:	
4.1	Restaurationen	20
4.2	Vitaltherapie inkl. röntgenologischer Nachkontrolle	15
4.3	Wurzelkanalfüllung inkl. röntgenologischer Nachkontrolle	20
	- davon zweiwurzelige und dreiwurzelige Zähne	je 2
4.4	Kronenpräparation mit Überkronung	4
	- davon mehrwurzelige Zähne	mind. 2
4.5	Abdrucknahme Oberkiefer/Unterkiefer mit laborseitiger Modellherstellung und Bissregistrator	4
5	Kieferorthopädie:	
5.1	Behandlung klinisch relevanter Malokklusionen durch korrigierende kieferorthopädische Maßnahmen mit aktiver und passiver Zahnbewegung	30
6	Zahnbehandlungen bei Nagern und Hasenartigen:	
6.1	Zahnkorrekturen	20
	- davon an Nage- und Backenzähnen	je 10
6.2	Zahnextraktionen	10
	- davon Nage- und Backenzähne	je 5
6.3	Therapie odontogener Abszesse	10
	- davon inkl. Marsupialisation	mind. 5
7	Anästhesiologie und Analgesie im Rahmen der Zahnheilkunde:	
7.1	Narkoseverfahren bei Hund/Katze/Nager/Kaninchen	je 20
7.2	Analgesie im Rahmen der Zahnsanierung bei Hund/Katze/Nager/Kaninchen	je 20
	- davon inkl. Regional-/Lokalanästhesie	mind. je 5

2. Die Richtlinien zur Anlage II WBO werden wie folgt geändert:

- a. In Nr. 21 (Bereich und Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd) wird Abschnitt I (Leistungskatalog) wie folgt neu gefasst:

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung (sofern nicht anders vermerkt) der nachfolgend aufgeführten 250 Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Bis zu fünf Verrichtungen sind in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzbar. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

Sofern sich unter den Abschnitten 2 bis 4 geforderte Verrichtungen auf Patienten aus Abschnitt 1 beziehen, können diese erneut aufgeführt werden.

	Anzahl
1 Befund/Dokumentation:	
1.1 Vollständige klinisch-stomatologische Befundaufnahme	70
1.2 Strahlendiagnostik Zähne/Kiefer	25
2 Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion	70
3 Paradontale Behandlungen: Reinigung, Diastema-Erweiterung, Odontoplastie, medikamentöse Einlage, ggf. Anfertigung einer Kompositbrücke	10
4 Chirurgische Maßnahmen:	
4.1 Therapie von Verletzungen der Weichteile des stomatognathen Systems	5
4.2 Extraktion von persistierenden Milchzähnen und Wolfszähnen	25
4.3 Extraktion von permanenten Schneidezähnen (bei verschiedenen Patienten)	15
4.4 Entfernen von permanenten Backenzähnen ²	15
4.5 Endodontische oder restaurative Therapie von permanenten Zähnen ²	5
4.6 Stabilisierung luxierter Zähne und Versorgung von Zahnfachfrakturen	3
4.7 Behandlung dentogener Sinusitiden oder (äußerer) dentogener Fisteln	2
4.8 Entfernen von permanenten Backenzähnen mittels alternativer Methoden (Minimal-invasive Transbukkuale [Schraub-]Extraktion [MTE]; Minimal-invasive Trepanation und Repulsion [MITR]; Intraorale Segmentierung [IOS]) ³	2
4.9 Leitungsanästhesie (N. maxillaris, N. infraorbitalis, N. mandibularis, N. mentalis)	3

² Es ist mindestens erforderlich, dass der sich weiterbildende Tierarzt entweder als Operationsassistentz oder als erstbehandelnder, überweisender und nachbehandelnder Tierarzt in engem fachlichen Austausch mit dem Chirurgen stand und Zugriff auf das in Zusammenhang mit dem Eingriff angefertigte Bildmaterial hat.

³ Es ist mindestens erforderlich, dass der sich weiterbildende Tierarzt entweder als Operationsassistentz oder als erstbehandelnder, überweisender und nachbehandelnder Tierarzt in engem fachlichen Austausch mit dem Chirurgen stand und Zugriff auf das in Zusammenhang mit dem Eingriff angefertigte Bildmaterial hat.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinien zur WBO für die Tierärzte in Bayern tritt am 01.01.2023 in Kraft.